

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garnons-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Der am Allerhöchsten Hoflager neu ernannte kais. französische Votschafter Herzog von Gramont hat die Ehre gehabt, am 4. d. Mts. Sr. k. k. Apostolischen Majestät sein Beglaubigungsschreiben in feierlicher Audienz zu überreichen.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. November d. J. den Erbobergespan Paul Fürsten Esterházy über sein eigenes Ansuchen von der Leitung des Oedenburger Komitates in Gnaden zu entheben und den disponiblen Komitats-Vorstand Johann v. Simon zum Administrator des gedachten Komitates allergnädigst zu ernennen geruht.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Oktober d. J. den bisherigen zweiten Präsekturrath in Venedig, Julius Benetti, zum ersten Präsekturrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Verzeichniß der strafbaren Handlungen, welche den Militärgerichten in Ungarn überwiesen worden sind.

Art. I.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung unterliegen im Königreiche Ungarn die nachbenannten strafbaren Handlungen, wenn sie auch von Zivilpersonen begangen werden, der Untersuchung und Verurtheilung durch die k. k. Militärgerichte nach den mit den bezüglichen Anordnungen des allgemeinen Zivilstrafgesetzes vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, und zwar:

1. Die Verbrechen des Hochverratheß, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 334 bis 343 Mil. Straf-Gesetz.)
2. Die Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs (§. 344—352.)
3. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit:
 - a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§. 353 und 354);
 - b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§. 355—357);
 - c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§. 358 und 359);
 - d) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Eisenbahnen und Staatstelegraphen (§. 364 bis 367).
4. Die Vorschubleistung zu einem der vorbenannten Verbrechen in Gemäßheit der §§. 520—522.
5. Das Vergehen:
 - a) des Auflaufes (§. 531—538);
 - b) Theilnahme an geheimen oder verbotenen Gesellschaften (§. 539—555);
 - c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung (§. 556);
 - d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalität,

- ten, Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft (§. 559);
- e) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums oder Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen oder Rechtfertigung derselben (§. 562);
- f) Verbreitung falscher kennzeichnender Gerüchte oder Vorhersagungen (§. 565);
- g) Sammlungen oder Subskriptionen zur Bereitung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen (§. 567);
- h) Beleidigung der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste begriffenen Personen (§. 569 und 570);
- i) Verletzung von Patenten, Verordnungen und Siegeln der Behörden (§. 572);

Art. II.

Die Anwendung des Art. I hat im Sinne des Art. VI des Kundmachungs-Patentes zum Militär-Strafgesetze auch auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen stattzufinden.

Art. III.

Die allgemein bestehende gesetzliche Bestimmung, wornach alle Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, namentlich unbefugte Werbung, Auspähung und Verteilung oder Hilfsleistung zur Verletzung eidlicher Militärverpflichtung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten vor die Militärgerichte gehören, bleibt selbstverständlich in ihrer vollen Wirksamkeit.

Art. IV.

Der königl. ungarische Hofkanzler und königl. ungarische Statthalter sind ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit für den ganzen Umfang des Königreiches oder für einzelne Bezirke und Orte besondere Anordnungen und Verbote zu erlassen und die Uebertreter derselben mit angemessenen Geldstrafen bis zum Betrage von 500 Gulden öst. Währ. und mit Freiheitsstrafen bis zum Festungsarreste in der Dauer eines Jahres zu bedrohen.

Die Uebertretung solcher Verbote, insbesondere in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen, auf das Abtragen revolutionärer Tücher, Tragen von revolutionären Abzeichen oder Uniformen, politisch aufreizende Demonstrationen aller Art, Angriffe auf k. k. Soldaten außer Dienst und dergleichen, unterliegt nach erfolgter Kundmachung, gleich den im Art. I benannten Verbrechen und Vergehen, der militärgerichtlichen Behandlung.

Art. V.

Alle Staats- und Gemeindeführer und Organe sind bei strenger Verantwortung verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen der obbezeichneten Art dem Militärgerichte bekannt zu geben, und den Aufforderungen derselben in Beziehung auf ihre diesfälligen Amtshandlungen ungesäumt zu entsprechen.

Art. VI.

Jedem der zur Untersuchung und Aburtheilung der obbezeichneten Verbrechen und Vergehen bestellten Militärgerichte ist in Ansehung seiner Kompetenz ein Landesbezirk zugewiesen, und dasselbe untersteht in unmittelbarer Dependenz dem für diesen Bezirk zur Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte berufenen Militär-Befehlshabern.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der diesfälligen Amtshandlungen wird dem landeskommandirenden General übertragen.

Art. VII.

Diese Befehlshaber sind ermächtigt, in vorkommenden Fällen die Verhaftung des Beschuldigten und dessen Untersuchung anzuordnen, die Straferekenntnisse unter den in dieser Verordnung bestimmten Bedingungen zu ratifiziren und vollziehen zu lassen, oder

solche nach Umständen zu mildern, sowie die Strafe gänzlich nachzusehen. Es ist ihnen auch das Recht eingeräumt, mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo der Beschuldigte angehalten wurde, zur Untersuchung und Aburtheilung ein Regiments- oder Garnisons-Gericht ihres Dienstbereichs, vorbehaltlich ihrer eigenen Urtheilsratifikation, zu delegiren.

Art. VIII.

Fälle des Hochverratheß, der Majestätsbeleidigung, des Aufstandes und Aufruhrs sind am Sitz des Landes-Generalkommando zu untersuchen und abzuurtheilen.

Art. IX.

Die Militärgerichte haben wegen der zu ihrer Kompetenz gehörigen strafbaren Handlungen auf die, in dem Militär-Strafgesetze vorgeschriebenen Strafen, auf körperliche Strafen aber nur insofern solche nach dem Gesetze gegen Personen des Zivilstandes überhaupt zulässig sind, zu erkennen.

Art. X.

Bezüglich des Verfahrens dienen den Militärgerichten die Vorschriften der Militär-Strafprozeß-Ordnung zur Richtschnur.

War das Verbrechen des Hochverratheß Gegenstand der Untersuchung, oder wenn das Urtheil auf die Todes- oder auf eine, die Dauer von 5 Jahren übersteigende Freiheitsstrafe ansfällt, so sind die Untersuchungsakten vor Kundmachung des Urtheils von Amtswegen dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte und von diesem dem obersten Militär-Justiz-Senat vorzulegen.

Art. XI.

Im Uebrigen steht dem Beschuldigten gegen ein jedes Straferekenntniß das Recht des Recurses an das Landes-Generalkommando, wenn aber das Erkenntniß auf eine höhere als 1jährige Freiheitsstrafe lautet, an das Militär-Appellationsgericht zu.

Der Recurs ist binnen 48 Stunden nach Kundmachung des Urtheils bei dem erkennenden Militärgerichte anzumelden, und längstens binnen 8 Tagen bei demselben zu überreichen.

Art. XII.

Die Militärgerichte haben die verhandelten Strafsfälle in ein abgeordnetes Strafprotokoll einzutragen und darüber die vorgeschriebenen periodischen Tabellen höheren Orts einzusenden.

Art. XIII.

Das anruhende Schema*) enthält die Einteilung der Kompetenz der Militärgerichte nach den ihnen zugewiesenen Bezirken.

*) Ist in der „Wiener Zeitung“ enthalten.

Nichtamtlicher Theil.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 8. November.

Vorsitzender: Präsident Dr. J. Hein.
Auf der Ministerbank die Herren: v. Lasser und Graf Wickenburg.

Die Debatten über die auf Preßgesetzgebung, Unabsehbarkeit der Richter und Behandlung der einlangenden Geschäftsstücke bezüglichen, bereits in den Händen der Abgeordneten befindlichen Entwürfe sollen für die nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Interpellation (Mörtl) an Sr. Erzellenz den Herrn Finanzminister:

Zur Einhebung der in Steiermark sehr mißlichen Wein- und Molksteuer mußte in einigen Bezirken Militär requirirt werden; wird die Einhebung der Hausbrunnsteuer nicht für das Jahr 1862 sistirt werden?

In der Fortsetzung der Generaldebatte über den Antrag Skene erhält dieser als Berichterstatter das Wort zur Berichtigung der vom Freiherrn v. Kalchberg vorgebrachten Behauptung, daß die Kleingewerbe von der großen Industrie abhängig seien; auch gegen die vom Abg. Winterstein gemachten Neuerungen glaubt Herr Skene sprechen zu müssen, und bezeichnet den Versuch, den Gegenstand der Diskussion zu entziehen, als ungerechtfertigte Annahme, wogegen Herr Winterstein sich mit der Bemerkung erhebt, daß er nur das Haus als Richter in dieser Sache anerkenne.

Der Präsident erklärt unter Beifallsäußerungen der Versammlung, daß nur ihrer Majorität die Entscheidung in solcher Kontroverse zustehe.

Szabel (für den Ausschub Antrag) drückt zunächst die Hoffnung aus, daß Oesterreich auf irgend eine Weise aus der jetzigen ersten Lage, in der es sich ohne seine Schuld befinde und angesichts welcher die vorliegende Frage fast an Bedeutung verliere, endlich gelangen werde, und bemerkt sodann zur Richtfertigung des Ausschusses, daß dieser seine Beschlüsse gefaßt habe, bevor noch sehr beachtenswerthe Petitionen an ihn gelangt waren. Er erwähnt u. A., daß die Minoritäts-Petition des Wiener Gemeinderathes früher als die der Majorität an das Haus gelangte. Nach einem Resumé des Inhaltes der wesentlichen Einsprüche ist der Redner bemüht, die gegen den Ausschub Antrag erhobenen Einwendungen zu entkräften, und erregt allgemeine Heiterkeit durch die Bemerkung, daß Agitation in unserer Zeit den Uebem derselben zu großen Ehren gereiche.

Schließlich empfiehlt er unter Beifallsäußerungen den Ausschub Antrag zur Annahme.

Graf Belcredi (gegen den Ausschub Antrag) erörtert die demselben zu Grunde gelegten Erwägungen, so wie die Absichten, von denen die Regierung bei Erlass des Gewerbegesetzes geleitet war. Er führt u. A. aus, daß eine atomistische Zerlegung des Gewerbebestandes nach den verschiedensten Richtungen hin nur vom Uebel sein könne und daß das gewissemaßen in die Luft gestellte Gewerbe der Verschiedenheit seiner Aufgaben nicht gewachsen sein werde; die könne nur dort der Fall sein, wo gleichartige Gewerbe sich zu Genossenschaften gruppieren, und nur wo diese nicht ausreichen, soll die Kommunalhilfe einschreiten. (Sehr gut.)

Die Hinweisung auf die vom Redner ausführlich beleuchteten ausländischen Zustände kann nicht maßgebend für die Verhältnisse des Inlandes, wohl aber der französische Sozialismus in der Arbeit eher eine Warnung für dasselbe sein.

Schließlich erklärt der Redner sich einem Antrage auf Revision des Gewerbegesetzes anschließen zu wollen.

Für den Ausschub Antrag sprach noch Sartori, gegen denselben Cypri.

Bachofen von Echt spricht für den Ausschub Antrag.

Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird angenommen.

Nächste Sitzung morgen.

Oesterreich.

Wien. Die amtlichen Pester Blätter veröffentlichen zwei allerb. Handschreiben an den k. ungarischen Statthalter und die königl. ungarische Kurie. In dem ersteren suspendiren Sr. Majestät den durch die am 20. Oktober v. J. erlassenen Entschlüsse neuerdings in's Leben gerufenen korporativen Wirkungskreis des ungarischen Statthalterates, so wie die Wirksamkeit der Municipien Ungarns provisorisch bis zur Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ordnung und verordnen demnach die Auflösung sämtlicher noch bestehenden Ausschüsse der Komitate und Distrikte, so wie der Korporationen in den königl. Freistädten.

Indem Wir Euch Oetreue, beid es im allerb. Handschreiben, von dieser Unserer allergnädigsten Verordnung zur Daruachhaltung, beziehungsweise zu deren allförmlicher Verklambarung und strengen Vollstreckung verständigen, tragen Wir Euch Oetreuen zugleich auf, insofern als Wir in dieser Beziehung nicht weiter verfügen werden, auch dafür zu sorgen, daß in den Komitaten, Distrikten und k. Freistädten die laufenden administrativen Angelegenheiten, bis nicht die Wirksamkeit der von Uns zu bestellenden neuen Organe beginnt, durch die gegenwärtigen Beamten unter persönlicher Verantwortung der betreffenden Individuen derart geführt werden, daß der öffentliche Dienst nicht in's Stocken gerathe.

Das allerb. Handschreiben schließt mit folgenden Worten: Gleichwie es aber Unserer ersten Wille ist, die in Unserem Königreiche Ungarn durch beklagenswerthe Umtriebe gefährdete öffentliche Ordnung durch die obenerwähnten zeitlichen Ausnahmemaßregeln in der möglichst kürzesten Frist wiederhergestellt zu werden, um alsbald im verfassungsmäßigen Wege zur Lösung der noch schwebenden Differenzen schreiten zu können

— eben so erklären Wir auch neuerlich als Unseren unabänderlichen Entschluß, die Unserem Königreiche Ungarn in Betreff der Wiederherstellung seiner Verfassung, seiner Rechte und Freiheiten, seines Landtages und seiner municipalen Einrichtungen kraft Unseres Diploms vom 20. Oktober v. J. gewährten Zugeständnisse auch für die Zukunft ungeschwächt und unverbrüchlich aufrecht zu erhalten.

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlichen königlichen Huld und Gnade beständig gewogen bleiben.

Das allerb. Handschreiben an die ungarische Kurie ist im Wesentlichen mit dem obigen Handschreiben gleichlautend.

Triest, 7. Nov. In der gestrigen Sitzung des Stadtrathes wurde der Inhalt des Statthalter-Erlasses vom 27. Oktober, den Unterricht am hiesigen Gymnasium und an den sonstigen Lehranstalten betreffend, dem Stadtrathe zur Kenntniß gebracht. Diesem Erlasse zufolge hat Sr. Majestät die Anträge nicht in der vom Stadtrathe vorgelegten Form genehmigt, und da nach Mittheilung des Hrn. Staatsministers es unerlässlich sei, daß die gegenwärtige Organisation des Gymnasiums nicht geändert, andererseits aber so viel als möglich dem Wunsche des Stadtrathes entsprochen werde, so wird die Errichtung von Parallelklassen für die ersten 4 Gymnasialklassen zugesagt, in welchen der Unterricht in italienischer Sprache erteilt werden soll, vorausgesetzt, daß sich dazu die Zahl von wenigstens 50 Schülern meldet. Vergleichbar könnten die an der k. k. Normalhauptschule und Unterrealschule vorgetragenen Lehrgegenstände in zwei Gruppen getheilt werden, von denen die eine die italienische, die andere die deutsche als Unterrichtssprache erhalten würde. Der Erlaß verlangt ferner die Bekanntgabe des Betrages, welchen das Municipium für die Errichtung der Parallelklassen am Gymnasium beizusteuern denke, und theilt auch mit, daß von diesen Maßregeln das Konsistorium in Kenntniß gesetzt wurde.

Der Herr Podestà erklärt den in Rede stehenden Erlaß der Gymnasial-Kommission zu dem Behufe bereits mitgetheilt zu haben, damit dieselbe betreffs der für die Parallelklassen zu leistenden Beisteuer ihr Votum abgebe, und diese Kommission habe den bezüglichen Bericht auch schon vorgelegt. Hr. Basaggio verlas denselben. Es wird in diesem Bericht bemerkt, daß die vorgeschlagene Art des Unterrichtes am hiesigen Gymnasium den Absichten des Municipiums nicht entspreche. Wird das Studium in italienischer Sprache nur auf vier Jahrgänge beschränkt, so kann dasselbe beim Aufsteigen in die höheren Klassen nur ungenügende Resultate liefern, und der Schüler müßte in den unteren Klassen fast alle seine Kräfte auf das Studium der deutschen Sprache verwenden, um die oberen Klassen mit Erfolg besuchen zu können. Uebrigens sei der Unterricht mit italienischem Vortrage mittelst des bestehenden Lehrpersonals eine Unmöglichkeit, denn theils besitzt dasselbe keine und theils eine sehr ungenügende Kenntniß der italienischen Sprache. Die dem Municipium hierdurch erwachsenden erhöhten Ausgaben wären daher ganz ungerechtfertigt. Die Gymnasial-Kommission macht somit den Vorschlag, an betreffender Stelle das Bedauern des Stadtrathes darüber auszudrücken, daß Sr. Majestät den bezüglichen Vorschlag nicht genehmigte, und da die beschränkte Einführung von Parallelklassen die Wünsche des Municipiums nicht erfüllt, das Augenmerk auf Mittel zu richten, welche das Studium am Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache ermöglichen. Auf Anfrage des Herrn Podestà ob der Antrag der Kommission als dringend erscheine, äußert Herr Hermet, daß bei einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit es unerlässlich ist, denselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Majorität schloß sich auch diesem Antrage an und der Gegenstand wurde der Kommission zum erneuten weiteren Studium zugewiesen.

Triest, 7. November. Die Neuwahlen für den istrischen Landtag ergaben in den Landgemeinden folgendes Resultat: Premuda, Bezirksvorsteher; Rocca, Grundbesitzer; Fagninetti, Großgrundbesitzer.

Graz, 8. November. Oesterns Vormittags fand in der großen Aula der Universität eine Gedächtnißfeier Savigny's Statt. Es war ein so schönes als erhebedendes Fest. Vor der bekränzten Büste des großen Todten, des als Gelehrter und Mensch gleich gefeierten Verfassers des unsterblichen Werkes: „System des römischen Rechtes“, hielt Prof. Maassen die Erinnerungsbrede, so schwungvoll als wahr, so ausgezeichnet durch tief eindringende Kenntniß des Gegenstandes, als durch warme Verehrung des Gefeierten, zu welchem der Redner in persönlichen Beziehungen gestanden hat. Als Dekan der juristischen Fakultät fungirte Professor Sandhaas. Se. Excellenz der Herr Statthalter, viele hochgestellte Persönlichkeiten, Militärs und geistliche Würdenträger nahmen, nebst einer sehr großen Anzahl Studirender aus allen Fakultäten, in dem fast überfüllten Saale an der schönen Feier Theil, deren Eindruck gewiß nachhaltig ansehnend wirken wird.

Graz, 9. November. Heute Abends (7 Uhr) ist der verantwortliche Redakteur Herr Karl Lanzer wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Die „Volksstimme“ erscheint nun wieder.

— Sicherem Vernehmen nach hat das k. k. Landesgericht Graz, als Gerichtshof in Strafsachen, in Gemäßheit einer aus besonderer Gnade erfolgten allerhöchsten Entschliebung über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft von dem wider 69 Insassen der Gemeinden Trog und Greisdorf im Bezirke Steinz in Betreff der am 3. und 4. Dezember 1860 geschehenen Vorfälle wegen Verbrechens des Aufstandes u. s. w. im Zuge befindlichen Strafverfahren abzulassen beschloffen.

Klagenfurt, 6. November. Heute Früh um halb 7 Uhr büßten auf der hiesigen Richtstätte zwei Husaren — ein Korporal und ein Gemeiner — des 11. Husaren-Regiments durch den Tod mit dem Strange das Verbrechen des Raubes, welches sie in Gemeinschaft mit noch drei anderen Husaren, die Geschicht geschwärtzt, mit militärischen Waffen vor einigen Monaten bei Althofen verübt hatten. Das von dem Regimente zusammengestellte Kriegsgericht hatte wegen des bezeichneten Verbrechens sämtliche Theilnehmer an demselben zum Tode mit dem Strange verurtheilt. Der h. Militär-Appellations-Hof zu Wien hat dieses Urtheil bezüglich des Korporals und des zumeist gravirten Gemeinen bestätigt, die anderen drei Gemeinen jedoch dahin begnadigt, daß deren Todesstrafe bei dem Einen in 16. und bei den anderen Beiden in je 14-jährigen Festungsarrest in schweren Eisen umgewandelt wurden.

Die Publikation des Urtheils hatte am Dinstag (den 5. d. M.) stattgefunden, und Behufs der heute vollzogenen Exekution war gestern Nachmittags die dritte Division des genannten Husaren-Regiments, welche in St. Veit und Umgebung liegt, hier eingerückt und bildete das Exekutions-Quartier. Die beiden Beurtheilten baten auf der Richtstätte ihre Herren Vorgesetzten und Kameraden widerholt um Verzeihung und starben ruhig und sehr entschlossen. Nachdem der Akt der Gerechtigkeit vollbracht war, rückte die Division sogleich wieder nach St. Veit ab. — Trotz der frühen Morgenstunde hatte sich zu dem traurigen Schauspiel eine große Menge Menschen eingefunden. (Bl. 3.)

Venedig, 7. November. Ueber hundert Adelsfamilien Oesterreichs und Deutschlands haben bereits ihren Besuch und Aufenthalt während der Winteraison angekündigt und theilweise auch Bestellungen gemacht. Jetzt schon ist Venedig, seit die Kaiserin hier weilte, viel lebhafter als früher, und dem Programme nach, welches das hiesige Municipium für die Carnevalsaison vorbereitet hat, dürfte dieselbe sehr belebt werden. Daß auch Sr. Majestät der Kaiser während des Winters auf einige Tage hierher kommen wird, unterliegt keinem Zweifel; nicht so sicher ist die Ankunft anderer fürstlicher Personen, von welchen man stark sprach, und namentlich jene des Königspaares von Neapel. Dagegen ist die Ankunft der Frau Herzogin in Baiern, Mutter, und der Erbprinzessin Thurn-Taxis, Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin, noch im Laufe dieses Monats gewiß. Ihre Majestät befindet sich sonst vortrefflich, nur soll sich in Folge des eingetretenen Witterungswechsels ein leichter Hustenanfall eingestellt haben, der jedoch durchaus unbedeutend ist. Das Aussehen der Kaiserin ist sehr blühend und in ihren Zügen nicht die mindeste Spur eines Krankheitszustandes sichtbar. Bis jetzt hat sich Ihre Majestät, mit Ausnahme des Kirchenbesuchs, bloß zwei Mal im Theater Apollo öffentlich gezeigt und vorgestern auf dem Bahnhofe die Ankunft der kaiserl. Kinder erwartet. Vom Publikum wird die Kaiserin, wo sie erscheint, immer auf das Ehrenbeistühnte und Freundschaftlichste empfangen.

Seit Montag ist der früher dem Publikum zugängliche kaiserl. Garten auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Kaisers gesperrt worden, um der Kaiserin und ihren Kindern einen Ort zu reserviren, wo dieselben sich im Freien ungenirt ergehen und Luft schöpfen können. Der früher zu diesem Behufe reservirt gewesene Theil des kaiserl. Gartens ist so beschränkt, daß er zu dem vorherbezeichneten Zwecke nicht genügen konnte. Das denselben abschließende Gitter war auch immer von Neugierigen so belagert, daß die Kaiserin wirklich keinen Schritt thun konnte, ohne tausend neugierige Augen auf jede ihrer Bewegungen gerichtet zu sehen. Die Venezianer sehen es auch ein, daß für den Krankheitszustand der Kaiserin die eben erwähnte Maßregel nöthig war.

Prag, 4. Nov. Folgende Berichtigung ist in der hiesigen offiziellen Zeitung zu lesen: Ein hiesiges Blatt hat vor Kurzem dem Hrn. Staatsminister die Nichtachtung der Gleichberechtigung der czechischen Nationalität deßhalb zum Vorwurfe gemacht, weil das hohe Staatsministerium den bisher nur provisorischen Schul-Direktor in Jungbunzlau, P. Sammerschmid, definitiv bestätigt habe, obwohl derselbe der böhmischen Sprache so wenig mächtig sei, daß er in derselben zu lehren nicht im Stande ist. Hierauf können wir,

auf verläßliche Mitteilungen gestügt, nur erwidern, daß diese Behauptung eines jeden Grundes entbehre, indem — abgesehen davon, daß die böhmische Sprache die Muttersprache des genannten Schuldirektors ist, und die eigene Mutter des Legierten, mit welcher er im bänklichen Verband lebt, kein deutsches Wort versteht — P. Hammerschmidt seit seiner 53jährigen Wirksamkeit an der Jungbunzlauer Haupt- und Unterrealschule die Religionslehre immer nur in böhmischer Sprache vorgetragen hat.

Deutschland.

Die neueste Nummer der Koburger offiziellen Zeitung bestätigt die Authentizität des von der Wiener „Presse“ gebrachten Briefes des Herzogs über die deutsche Frage, jedoch mit dem berichtenden Bemerkten, daß derselbe nicht im Frühlinge, sondern im Januar d. J. und nicht an einen kleindeutschen Diplomaten, sondern an einen bekannten österreichischen, aus einem kleinen deutschen Staate stammenden Staatsmann geschrieben worden, welcher mit dem Herzog in Korrespondenz getreten war.

Italienische Staaten.

Turin, 31. Oktober. Der „R. Z.“ wird geschrieben: Pater Passaglia ist, wie ich Ihnen schon angezeigt habe, hier eingetroffen. Ich habe Gelegenheit gehabt, den berühmten Mann zu sehen. Er ist von herkulischer Gestalt, aber in Folge seiner spärlichen Lebensweise außerordentlich abgemagert. Er sieht aus wie ein Mann von 45 Jahren, sein langes Haar schmiegt sich flach ans Gesicht. Er spricht mit Leichtigkeit und Eleganz, und man hört es auch seinem Italienischen an, wie genau er mit der lateinischen Sprache vertraut ist. Seine Rede hat dieser die Konstruktion entnommen. Die Ruhe verläßt ihn niemals, auch wenn er mit Wärme über die wichtigsten Gegenstände sich ausläßt. Ueber seinen letzten Aufenthalt in Rom macht er Mitteilungen, welche mit den Erzählungen in den Blättern im Widerspruch stehen. Der Papst hat ihn anscheinend mit Güte empfangen, aber in einem sehr väterlichen Tone ihm so harte Worte gesagt, daß er wohl erkannte, es sei die Zeit zu seiner Entfernung gekommen. Pater Passaglia hat sich aus Rom in Zivilkleidern entfernt, die er noch trägt, aber gegen sein geistliches Gewand austauschen will. Er habe bei seiner Abreise sich so entmündigt gefühlt, daß er einen Augenblick die Absicht gehegt, sich nach Deutschland zu begeben, um dort — philologische Vorlesungen zu halten. Hier ist er so gut empfangen worden, daß er diesen Voratz wohl wieder aufgeben dürfte. Pater Passaglia spricht sich gegen jede Kirchenspaltung aus; er liebt Italien und will dessen Einheit, vor Allem aber sei er Katholik und wolle die Religion reiten, welche inmitten der zeitlichen Präokkupation aus den Herzen der Italiener zu schwinden drohe. Er macht im Ganzen mehr den Eindruck eines resignirten Mannes, denn jenen eines Apostels.

Turin, 6. November. Ein Leitartikel der „Opinione“ bekämpft die vom „Diritto“ gemachten Vorschläge, in jene Gegenden, wo die neu eingeführte Rekrutierungsweise wenig Erfolg bietet, Garibaldi und seine Generale zu schicken, denn diese würden unter dem Noche der Freiwilligen alle jene Blüthlinge sammeln, welche sich obiger Rekrutierung entzogen, und zum revolutionären Elemente, welches im Wesentlichen das will, was die Regierung wünscht, kein Mißtrauen zu hegen. So, meint „Diritto“, wird man Soldaten genug zur Eroberung Venedigs gewinnen. Hierauf erklärt „Opinione“, daß der einzige Weg, bald nach Venedig zu gelangen, der sei, die Rekrutierungsrentisten von der Nothwendigkeit, zu geborchen, zu überzeugen, anstatt dieselben durch mehr poetische als praktische Vorschläge in ihrem Angehorsam zu bestärken. Man wies Garibaldi und seine Popularität sicherlich nicht unbenutzt lassen; aber der Aufruf an die Freiwilligen darf erst seiner Zeit geschehen, wie dieß in Italien und in allen anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen immer der Fall gewesen.

Der preussische Gesandte Graf Brasser de St. Simon gab gestern dem französischen Gesandten Benedetto zu Ehren ein Diner, zu welchem die Minister und Chefs des diplomatischen Korps geladen waren.

Turin, 7. November. (Ueber Paris.) Die „Monarchia nazionale“ meldet: Fürst habe im Namen Garibaldi's dem Central-Comité mitgetheilt, daß es seine feste Intention sei, wegen Rom und Venedig keine Bewegung zu provoziren. Seine Absicht gehe nur dahin, alle Mittel zur Bewaffnung herbeizuschaffen, indem er zur Eintracht Aller rathe, um ein einheitliches Italien mit Viktor Emanuel zu vollenden. Jene, welche diese Entschließung nicht annehmen würden, mögen das Comité veranlassen, um persönlich zu handeln.

Die „Opinione“ erachtet es angesichts der vielen Stimmen, welche den Ruf erheben, die römische Frage jetzt fallen zu lassen und dafür die venezianische aufzunehmen, für nöthig, auf die absolute Unmöglichkeit

und Abjurität des neuen Programms wiederholt zurückzukommen und zu versichern, daß Frankreich die italienische Regierung immer erwahnte, sich vor provozirenden und feindseligen Handlungen gegen Oesterreich zu enthalten, anstatt zum angeblichen Angriff auf Venedig anzuspornen, und erklärt, daß man in Paris und London in Folge dieser unfruchtbaren Polemik zu fürchten beginnt, daß in Italien die Partei der Klugheit nicht stark genug sei, um jener der Ungeduld und Verwogenheit zu widersprechen, daß die revolutionären Leidenschaften die bisherige umsichtige, thätige und erfolgreiche Politik erstickten, und daß man an der Haltbarkeit des Minimums zweifelt, da Niccolosi kein anderes Programm annehmen könnte. Der Artikel schließt mit der Aufforderung, diese ernstlichen Angelegenheiten dem Parlamente anheimzustellen.

Fraukreich.

Paris, 3. November. Unsere „Italiener“ hier, der „Prinz Napoleon“ an der Spitze, haben einen großen Schlag vor. Der „Prinz“ will, unterstützt von seiner sardinischen Gemaltn, von Persigny, Nigra u. s. w. u. s. w., den Kaiser durch einen Fußfall erweichen und ihn so nöthigen, sich Italiens zu erbarmen, d. h. seine Soldaten aus Rom abzurufen. Ist diese Nachricht, die man heute in allen Cafés und Casinos sehr gerüßentlich verbreitet, begründet und nimmt der Kaiser diese Gesellschaft zur Audienz an, so kann man sich versichert halten, daß er gebeten, gerängt, geduldet sein will, daß er einen Vorwand haben will, den Papst im Stiche zu lassen.

Rußland.

Der General-Gouverneur von Kiew hat jetzt die Entwaffnung der Polen verfügt. Es heißt in dem betreffenden Erlaß, daß in den Städten binnen 14 Tagen, auf dem Lande binnen 4 Wochen, alle Waffen abgeliefert werden sollen. Waffenläden dürfen die übrigen behalten, aber nur gegen einen Erlaubnißschein der Polizei, etwas daraus zu verkaufen und werden dieselben zur Kontrolle häufig revidirt. Behalten dürfen ihre Waffen: 1) Alle russischen Edelleute, Beamte, Kaufleute und Handwerker rechtgläubigen und lutherischen Glaubensbekenntnisses; von Personen kathol. Konfession je ein Jagdgewehr, die Adelsmarschälle und solche von den Beamten im Dienst, für welche die nächste Behörde bürgen kann; 2) die Bauern zur Vertreibung wilder Thiere, soweit es die Behörde für notwendig hält und unter Bürgschaft der Dorfverbände; 3) nach Ermessen der Gouverneure einige Gutsbesitzer katholischen Glaubens je ein Jagdgewehr, wenn sie zwei sichere Bürgen stellen und 4) gutgesannte jüdische Kaufleute je ein Jagdgewehr.

In Moskau hat man eine Oxyelindruckerei entdeckt, in der die Alexander Petersenische „Bloske“ (Kolokol) aus London in vielen Tausenden von Exemplaren nachgedruckt wurde. Dadurch erklärt sich, daß trotz der strengsten Ueberwachung an den Grenzen so viele Exemplare des Londoner (i. e. Moskau) Kolokol in Rußland verbreitet werden konnten.

Vermischte Nachrichten.

Napoleon III. hat nun eine eigene Flagge, die nur auf dem Schiffe, das er besteigt, aufgezogen wird. Er hat selber die Zeichnung dafür entworfen. Es ist eine seidene Tricolore; der blaue und rothe Streifen sind mit vierzehn, der weiße mit dreizehn goldenen Bienen besetzt. In der Mitte des letzteren befindet sich das kaiserliche Wappen. Von allen französischen Monarchen war Ludwig XIV. der Einzige, der eine solche persönliche Flagge geführt hat.

Die Equipirung der Postillon der Stafetten-Post in dem Goldlande Kalifornien ist folgende: Jeder Reiter ist mit einem vollständigen Anzug von Bleifell mit dem vollen Haar versehen. Die haarige Seite ist nach Außen gekehrt, so daß im Falle eines Sturmes der Schnee und Regen nicht eindringen kann. Die Brieftaschen, 4 an der Zahl, sind dicht unter dem Sattelnopf. Vier achtzöllige Solis Revolver, jeder zu 6 Schuß, vollständig geladen, sind so arrangirt, daß sie baldaufgezogen fertig zum Dienste sind. Sodann ein Messer von ungefähr 18 Zoll Länge, dessen Rücken eine Höhlung bildet, welche mit Quecksilber gefüllt ist, so daß beim Stoß das Quecksilber nach vorn schießt und den Stoß kräftiger macht. Ungefähr 100 Meilen ist die Distanz, welche ein jeder Reiter zurückzulegen hat, wozu ihm elf Stunden erlaubt sind.

Nachtrag.

Wien, 9. November. Die „Wiener Zeitung“ schreibt:

„Die Meldung eines Pariser Telegramms von einer Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen Oesterreich und der Türkei, — angeblich aus Konstantinopel kommend und von Wiener Blättern sogleich als

unbegründet bezeichnet — können wir bestimmt für bloße Erfindung erklären.“

Triest, 9. November. Der heute von Cattaro angekommene Dampfer bringt Nachrichten, welche bis zum 5. d. M. reichen und die Niederlagen, welche Omer Pascha am 24., 26. und 27. Oktober erlitten, bestätigen. Die Türken verloren viele Pferde, Proviant, Munition, Kanonen und Mannschaft. Der Aufstand in der Herzegowina nimmt zu. Fürst Gagarin ist von Ragusa hier eingetroffen.

Agram, 8. November. In der heutigen Sitzung wurde die Beratung des Gesetzwurfs über die Haus-Kommunionen bis zum §. 35 fortgesetzt.

Agram, 9. November. Wie hier mit Bestimmtheit verlautet, enthält das königl. Reskript an den Landtag unter anderm die Konzeßion, daß das kroatische Hofdiakasterium in eine kroatische Hofkanzlei umgewandelt und auf den Fuß der übrigen Kanzleien gestellt werden wird. (Pr.)

Agram, 9. November. In der heutigen Landtagssitzung wurde die Diskussion des Gesetzwurfs betreffs der Hauskommunion bis zum Paragraph 48 fortgesetzt.

Nächste Sitzung morgen.

Wes, 9. Nov. Für den neuernannten Statthalter und die Obergespänne (Administratoren oder Kommissäre) sind besondere Instruktionen erlassen. Man erfährt über dieselben, daß sie die Administration ganz auf den Fuß vor dem 20. Okt. zurückführen. Die Beamten werden auf Treue für den Monarchen und Gehorsam für die Vorgesetzten beeidigt. Der Verfassung, der Landesgesetze wird in der neuen Eidesformel nicht erwähnt. Die Obergespänne oder Administratoren fungiren gleichzeitig als königl. Kommissäre der in ihrem Komitate befindlichen Kreisstädte. (Presse.)

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Lissabon, 7. November. Der Infant Ferdinand ist gestern um halb 6 Uhr Morgens gestorben; der König ist fast verghesst. (Dr. Z.)

Paris, 7. November. „Temps“ kündigt an, daß Fould das Portefeuille der Finanzen wieder übernehmen werde.

Paris, 9. November. Der „Moniteur“ sagt: Die Ernennung Goyons zum Kommandanten en Chef des Okkupationskorps in Rom ändert nichts in dem wesentlich friedlichen und schützenden Charakter unserer Okkupation Roms.

Weiter meldet das amtliche Blatt: Eine französische Militärabtheilung ist nicht in das Gebiet des Darpenenthal's eingedrungen, sondern hat sich darauf beschränkt, die äußerste Grenze zu besetzen, um die Bewegungen der schweizerischen Gendarmen zu beobachten.

Ragusa, 9. November. In der vergangenen Nacht haben sich die Aufständischen des türkischen Grenzjollhauses Jarina, unweit Ragusa, bemächtigt. Die Arnauten haben sich nach Ragusa geflüchtet.

Kopenhagen, 9. November. Dänemark hat in Berlin eine Devische mit Propositionen übergeben. Dieselbe ist vom 26. Okt. datirt und enthält nur die in Zehne einstimmig abgewiesenen Vorschläge über das Provisorium.

Neueste levantinische Post.

Konstantinopel, 2. November. Zwischen Griechenland und Persien wurden Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen. Die Mehrzahl der diesigen Armenier verlangt die Absetzung des Patriarchen Serkis. Die gemischte Kommission für Montenegro wurde definitiv aufgelöst und der Präsident Schestak bei hieher berufen. Am Montag fand eine Konferenz der fremden Mächte wegen Montenegro statt. Die Cholera in Bagdad hat aufgehört. Der von Zypern nach Paris entflohene Ismail Pascha erhielt die Erlaubniß zur Rückkehr nach Konstantinopel.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 9. November 1861.

Table with 4 columns: Grain type, Market price (fl. kr.), Magazine price (fl. kr.), and unit. Rows include Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Halbrucht, Erbsen, Hirse, and Kukuruz.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr.) Die Haltung für Papiere gut. Konvertierte in österreichischer Währung fast um 1/2%, die übrigen Staatspapiere um circa 1/4% besser. In Industrie- und Spekulationspapieren ein lebhafteres Geschäft bei steigenden Kursen. Fremde Valuten anfangs um 1/4% unter der gestrigen Schlussnotiz ausgetreten, bei anhaltendem Geldzins jedoch zuletzt wieder um 1/4% theurer. Zinsfuß normal.

Öffentliche Schuld.				Geld Wert.				Geld Wert.			
A. des Staates (für 100 fl.)				Böhmen				Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.			
In österr. Währung zu 5% . . . 61.75 61.91				Esterreich 5 " 81.50 87.—				G. M. m. 140 fl. (70%) Einz. 168.25 168.50			
National-Anlehen mit Zinnes-Coup. 5 " 81.15 81.25				Mähren u. Schlesien . . . 5 " 87.— 87.5				Öst. Don.-Dampfsch.-Ges. 421.— 422.—			
National-Anlehen mit April-Coup. 5 " 80.80 80.96				Ungarn 5 " 67.50 68.—				Österr. Lloyd in Triest 198.— 202.—			
Metalliques 5 " 67.— 67.25				Em. Ban., Kro. u. Slav. . . 5 " 66.— 69.—				Wien. Dampf.-M.-Ges. 390.— 395.—			
dette mit Mai-Coup. . . . 5 " 67.— 67.25				Galizien 5 " 66.50 66.75				Besther Kettenbrücken 394.— 396.—			
dette 4 1/2 " 58.— 58.25				Siebenb. u. Bukow. . . . 5 " 64.50 64.75				Böhm. Westbahn zu 200 fl. 165.— 165.75			
mit Verlosung v. J. 1839 . . 114.50 115.—				Venetianisches Anl. 1859 " 5 " — 93.—				Theißbahn = Akt. 20 fl. G. M. m. 140 fl. (70%) Einz. — —			
" " 1854 86.50 87.—				Aktien (pr. Stück).				Pfandbriefe (für 100 fl.)			
" " 1860 zu 500 fl. 82.40 82.60				Nationalbank 748.— 749.—				Nationalbank f. d. J. 1857 z. 5% 101.— 101.50			
" " 100 fl. 89.50 89.75				Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu 200 fl. d. B. (ohne Div.) 180.20 180.30				" " " " " " " " 94.— 95.—			
Gemeindefonds zu 42 L. austr. 17.— 17.50				R. v. G. G. v. J. 500 fl. d. B. 586.— 588.—				" " " " " " " " 88.50 89.25			
B. der Kronländer (für 100 fl.)				K. Ferd. Nordb. z. 1000 fl. G. M. 2036. 2037.—				Nationalb. (verlosbare " 5 " 84.50 84.75)			
Grundentlastungs-Obligationen.				Staats-Ges. z. 200 fl. G. M. 274.50 275.50				auf öst. B. (" " " " " " " " 84.50 84.75)			
Nieder-Österreich . . . zu 5% . 90.— 91.—				Kais. Eis.-Bahn zu 200 fl. G. M. 160.— 160.50				Loose (per Stück.)			
Ö. Oest. und Salz. 5 " 88.— 88.50				Süd.-Öst. Verb.-B. 200 . . . 119.75 120.—				Kred.-Anstalt für Handel u. Gew. zu 100 fl. öst. B. 119.25 119.50			
				Sudl. Staats- lomb.-ven. u. Cent. ital. Eis. 200 fl. d. B. 500 fl. m. 140 fl. (70%) Einzahlung 235.— 236.—				Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. G. M. 94.— 95.—			
								Städtgem. Dsen zu 40 fl. d. B. . 34.50 35.—			
								Florbazg " 40 " G. M. . 97.— 98.—			
								Salin " 40 " " . 36.50 37.—			

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 9. November 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 67.—	Silber 137.65
5% Nat.-Anl. 80.80	London 138.25
Banquiers 750.—	R. f. Dukaten 6.56
Kreditaktien 180.—	

Fremden-Anzeige.
Den 8. November 1861.
Hr. Globotschnig, Realitätenbesitzer, von Gurkfeld. — Hr. Bertagbich, Realitätenbesitzer, von Neustadt. — Hr. Urbanzich, Ombesitzer, von Thurn. — Hr. Schorrl, Montanist, von Gradaz. — Hr. Kröger, Maschinenbauer, von Graz. — Hr. Ründl, von Pola.

3. 1972. (1) Nr. 3544.
E d i k t.
Im Nachhange zu dem Edikte vom 26. Juni 1861, Z. 3072, wird bekannt gemacht, daß die dritte exekutive Feilbietung der Franz Real'schen Realität in Podtabor Nr. 5 auf den 16. November 1861 früh 10 Uhr in der Amtskanzlei übertragen wurde.
K. l. Bezirksamt Reifniz, als Gericht, am 25. Juli 1881.

3. 1592. (4)
Die k. k. „Wiener Zeitung“ brachte in Nr. 199 folgende Notiz: Wer alt werden will, muß sich's gefallen lassen, selbst wenn er das schönste Kopfhaar besitzt, dieses zu verlieren; damit jedoch dieß nicht gar zu frühzeitig geschehe, verschaffe man sich die im In- und Auslande beliebte M. Wally'sche Meditrina-Haarwuchs-Pomade oder das Haarwuchs-Wasser desselben Namens, benutze dieß fleißig und man hat einen dreifachen Zweck dabei erreicht. — Erstens beugt man damit dem frühen Grauerwerden der Haare vor, verhindert zweitens das Ausfallen derselben und bringt drittens glänzend schönes kräftiges Haar, wenn das selbe schon ausgegangen sein soll, auf jedem Kopfe hervor. Man versuche diesen Rath zu befolgen und sich dadurch den schönsten Schmuck des Menschen zu erhalten. (Dieselben sind in Laibach einzig nur in der Handlung des Herrn **Johann Kraschowitz** echt vorrätzig.)

3. 1913. (3)
Im Hause Nr. 58 Gradiska-Vorstadt
ist zu kommenden Georgi das Gasthaus-lokale sammt Kegelbahn, Garten u. Stallungen zu verpachten. Ferner ist eben dieses Haus, sowie das Haus Nr. 32, Kapuziner-Vorstadt, wie auch ein ganz neues, sehr gutes Pianoforte zu verkaufen.
Anfrage bei der Hauseigentümerin Gradiska Nr. 58.

3. 1783. (6)
Neue Subskription
vierte Auflage.] [Preis 35 kr. ö. W. pr. Hest.]
auf
Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien.
Vollständig in 30 Hefen mit 800 Abbildungen.
Verlag von Otto Spamer in Leipzig.
15.000 Exemplare wurden binnen wenigen Jahren von diesem berühmten Buche verkauft, das aus allen Gebieten der Gewerthätigkeit das Wissenswerteste und Interessanteste enthält.
Ausführliche Prospekt, so wie das 1. Hest, Preis 35 kr. ö. W. sind in allen Buchhandlungen vorrätzig.
Subskribenten-Sammler erhalten auf 10 Exemplare 1 Frei-Exemplar.
Zu beziehen durch **Ignaz v. Kleinmayr** und **Fedor Hamberg** in Laibach.

3. 418. a (2)
K. k. priv. südl. Staats-, Lomb., Venet. und Central-Italienische Eisenbahn-Gesellschaft.
Nr. 19596 I.

Eilzüge

zwischen Wien einerseits, dann Triest u. Venedig andererseits.
Vom 12. November 1861 an, werden auf der Südbahn Eilzüge nach den unten beigefügten Fahrordnungen zweimal in der Woche, in jeder Richtung verkehren.

Der Eilzug Nr. 2 geht jeden **Dinstag** und **Samstag** von Wien nach Triest und Venedig ab.
Der Eilzug Nr. 1 hingegen verkehrt von Triest an jedem **Donnerstage** und **Montage**, von Venedig aber mittelst des Zuges Nr. 7, dessen Abfahrtsstunde 10 Uhr 30 Minuten Nachts ist, an jedem **Mittwoche** und **Sonntage** nach Wien.
Wir beehren uns, das P. T. Publikum besonders aufmerksam zu machen, daß der erwähnte, von Venedig kommende Zug Nr. 7 in Rabresina Anschluß an den Eilzug Nr. 1 von Triest hat, und daß die Wartezeit in Rabresina 1 Stunde und 15 Minuten beträgt.
Zu diesen Zügen werden nur Fahrkarten I. Klasse von und nach den unten bemerkten Stationen ausgegeben, und Gepäck dahin aufgenommen.
Die Fahrpreise sind dieselben wie bei den Postzügen.

Fahrordnung.

Von Wien nach Triest und Venedig				Von Venedig nach Wien			
jeden Dinstag und Samstag.				jeden Mittwoch und Sonntag.			
				jeden Donnerstag und Montag.			
		Std.	Min.			Std.	Min.
Früh				Nachts			
*) Wien	Abfahrt	6	30	Venedig	Abfahrt	10	30
Baden	"	7	7	Treviso	"	11	37
Neustadt	"	7	40	Udine	"	3	3
Gloggnitz	"	8	21	Görz	"	4	29
Payerbach	"	8	36	Früh			
Semmering	"	9	30	Rabresina	Ankunft	6	5
Mürzzuschlag	"	10	3	(Abfahrt nach Wien)		7	20
Bruck a. M.	"	11	5	Triest	Abfahrt	6	40
Mittag				St. Peter	"	8	58
Graz	(Ankunft)	12	17	Adelsberg	"	9	19
Spielfeld	(Abfahrt)	12	34	Mittag			
Marburg	"	1	36	Laibach	(Ankunft)	11	2
Pragerhof	"	2	8	(Abfahrt)		11	22
Pöltschach	"	2	36	Sagor	"	12	26
Gilli	"	2	57	Steinbrück	"	12	52
Markt Luffer	"	3	47	Gilli	"	1	29
Steinbrück	"	4	3	Pöltschach	"	2	13
Sagor	"	4	50	Pragerhof	"	2	33
Laibach	"	5	57	Marburg	"	3	4
Adelsberg	"	7	45	Spielfeld	"	3	32
St. Peter	"	8	5	Graz	"	4	36
Abends				Bruck a. M.	"	5	59
Rabresina	Ankunft	9	33	Mürzzuschlag	"	7	3
(Abfahrt nach Triest)		9	37	Semmering	"	7	38
Triest	Ankunft	10	12	Payerbach	"	8	28
Rabresina	Abfahrt nach Venedig	9	45	Gloggnitz	"	8	45
Görz	Abfahrt	10	45	Neustadt	"	9	25
Udine	"	11	42	*) Baden	"	9	57
Treviso	"	2	14	Nachts			
Venedig	Ankunft	2	59	Wien	Ankunft	10	33

Die Fahrzeit bis Venedig 20 Std. 29 Min. Fahrzeit von Venedig 24 Stunden 3 Min.
*) Anmerkung. Von Wien nach Baden und von Baden nach Wien findet bei diesen Zügen eine Aufnahme von Reisenden nicht Statt.
Wien im November 1861.

Die Gesellschaft.